

Zwangsvollstreckung in eine Sache ist auch dann unzulässig und auf Klage nach § 771 ZPO aufzuheben, wenn die gepfändete Sache auch nur teilweise nicht dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Schuldner, sondern einem Dritten gehört. In einem solchen Falle kann zunächst höchstens der Auseinandersetzungsanspruch des Vollstreckungsschuldners gepfändet werden. Anrechtspfändung ist etwas wesentlich anderes als Sachpfändung. Es ist also nicht möglich, die unzulässige Sache in eine zulässige Anrechtspfändung umzuwandeln. Außerdem ist zu beachten, daß, je nach den rechtlichen Beziehungen der Miteigentümer, die Auseinandersetzung zwischen ihnen möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit verfangt werden kann, während derer denkbarerweise der Schuldner oder der beteiligte Dritte den Gläubiger zu befriedigen vermag.

Die Pfändung würde also nur zulässig und die Klage daher nur dann abzuweisen gewesen sein, wenn die in dem ihr zugrunde liegenden Schultitel bezeichnete Vollstreckungssache die Ehefrau des Klägers, AHeineigentümerin des Schrankes wäre. Das hat auch der Verklagte bisher nicht behauptet.

Das Kassationsgericht kann jedoch von sich aus keine Tatsachenfeststellungen treffen. Außerdem wäre es möglich, daß der Verklagte infolge der Auffassung des Kreisgerichts, die Pfändung des Schrankes sei auch bei Miteigentum zulässig, Beweisanträge nach dieser Richtung hin für nicht erforderlich gehalten hat.

Die Sache war daher an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Beschluß des Ministerrats der DDR vom 20. August 1959 zu den Thesen der Handelskonferenz; §§ 677, 679, 683 BGB.

Führt ein Handelsorgan notwendige Reorganisationsmaßnahmen durch, dann dürfen sich die daraus ergebenden Folgen nicht zu Lasten der Bürger auswirken.

Das jeweilige Handelsorgan hat ausreichend Möglichkeiten zu schaffen, damit die Bürger ohne zusätzliche Kosten ihre Verpflichtungen aus den Kreditverträgen erfüllen können.

BG Dresden, Urt. vom 30. September 1960 — 3 BGB 129/60.

Bis Dezember 1959 gehörten die Kreise R. und G. zu einem HO-Kreisbetrieb mit Verwaltungssitz in R. Ab 1960 wurde G. ein selbständiger HO-Kreisbetrieb. Die Geer Teilzahlungskäufer hatten bis 1939 die Möglichkeit, ihre Raten wie folgt zu begleichen:

a) durch Überweisung auf das Sparkassenkonto in R.,

b) durch Einzahlung bei der Hauptkasse der HO in R.,

c) durch Einzahlung in der vereinbarten Verkaufsstelle.

Als in G. ein selbständiger HO-Betrieb eingerichtet wurde, verständigte die Verklagte, die HO in R., ihre bisherigen Geer Kunden, daß die Raten nicht mehr in den dortigen Verkaufsstellen geleistet werden könnten, sondern auf jenes Konto zu überweisen seien, das im Vertrag genannt sei. Viele Kunden gingen nun zur Kreissparkasse G. (Klägerin) und zahlten dort ihre Raten ein. Die entstehenden Zahlscheingebühren verlangte das Kreditinstitut nicht von den Kunden.

Die Klägerin behauptete, nach der Reorganisation sei den Kunden in G. die Möglichkeit genommen worden, in den Verkaufsstellen die Raten zu leisten. Der überwiegende Teil der Kunden G.'s hätte stets in den Verkaufsstellen eingezahlt. Die Klägerin sei nach dem Rundschreiben 5/58 des Ministeriums der Finanzen berechtigt, Tilgungsraten von Teilzahlungskäufern zu erhöhen. Die Verklagte hätte sich jedoch geweigert, die entstandenen Zahlscheingebühren zu erstatten, die man von den Kunden deshalb nicht erheben hätte, um ihnen keinen Nachteil zuzufügen. Die Verklagte hätte bei der Klägerin ein Abwicklungskonto einrichten können, was auch den Interessen der Kunden entsprochen hätte. Sie hat deshalb beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 357,20 DM zu verurteilen.

Die Verklagte hatte Klageabweisung beantragt und vorgebracht, daß sie keine Vertragsbeziehungen mit der Klägerin hätte. Hätten die Kunden bei der Post eingezahlt, so wären auch Gebühren entstanden.

Das Kreisgericht hat einen Teilzahlungsvertrag und die Anweisung 5/58 des Ministeriums der Finanzen beigezogen und die Verklagte antragsgemäß verurteilt.

In den Gründen des Urteils wird gesagt, daß es nicht Sinn und Zweck der Politik von Partei und Regierung ist, Reorganisationsmaßnahmen zum Nachteil der Werkstätigen durchzuführen. Die Verklagte hat ihren Kunden die Möglichkeit genommen, in den Verkaufsstellen weiterhin Zahlungen vorzunehmen. Die von der HO in R., der Verklagten, getroffene Maßnahme sei bei der Bevölkerung auf Unverständnis gestoßen und hätte eine lebhafte Diskussion ausgelöst. Die Verklagte hätte andere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Kunden Erleichterungen zu schaffen, damit diese ihre Zahlungsverpflichtungen auch weiterhin ohne Unkosten erfüllen konnten. Eine Möglichkeit wäre z. B., das Kreditvolumen auf den neugebildeten Kreisbetrieb umschreiben zu lassen. Die Kunden hätten zu Recht in der gewohnten Weise ihre Raten einzahlen wollen. Die Errichtung eines Abwicklungskontos bei der Kreissparkasse in G. hätte ebenfalls zu keiner Verärgerung der Kunden geführt. Die Klägerin habe zu Recht von den Kunden keine Zahlscheingebühren verlangt. Die Klägerin sei für die Verklagte tätig geworden und habe deshalb einen Anspruch auf Rückzahlung der entstandenen Gebühren.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Berufungsbegründung hat die Verklagte vorgebracht, in den Teilzahlungsverträgen sei festgelegt, daß die Ratenzahlungen auf das eingetragene Konto zu erfolgen haben. Die Zahlungsmöglichkeiten unter b) und c) dienten nur zur Erläuterung, auf welche Arten dies geschehen könne. Von einer Benachteiligung der Bevölkerung könne nicht gesprochen werden. Die Kunden hätten auch bei der Deutschen Notenbank (DNB) einzahlen können, wo man keinerlei Zahlscheingebühren verlange. Die Klägerin habe um keinerlei Hilfeleistung bei ihrer Handlungsweise ersucht. Die Kunden hätten höchstens einen Schadensersatzanspruch bei der Verklagten, wenn die Klägerin die Zahlscheingebühren erhoben hätte. Die Verklagte habe keine Notwendigkeit gesehen, bei der Reorganisation das Kreditvolumen umzuschreiben oder die Einzahlungsstellen weiter aufrecht zu erhalten. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag liege nicht vor, da es nicht Wille der Verklagten gewesen sei, daß keine Zahlscheingebühren erhoben worden seien.

Die Klägerin hat erwidert, daß die Verklagte den Kunden eine vertraglich vereinbarte Zahlungsmöglichkeit genommen habe, die ohne Unkosten sei. Die Beschwerden der Bevölkerung haben die Klägerin veranlaßt, keine Gebühren von den Kunden zu erheben. Es habe ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Verbindlichkeiten bestanden. Der Verklagten sei mitgeteilt worden, wie sich die Forderung zusammensetze.

Aus den Gründen:

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt im Ergebnis der kreisgerichtlichen Entscheidung zu. Auf der Rückseite der Teilzahlungsverträge der Verklagten stehen unter Punkt 5 die Zahlungsmöglichkeiten für die Kunden. Die Zahlungsmöglichkeiten unter 5 a) werden auf der Vorderseite des Vertrages konkretisiert, indem das Konto der Kreissparkasse in R. vermerkt wird. Zwei Zahlungsmöglichkeiten sind für die Kunden mit keinerlei Unkosten verbunden. Dagegen entstehen bei der Überweisung der Raten auf das Konto der HO in R. Zahlscheingebühren dann, wenn die Geer Kunden in ihrer Kreisstadt auf der Sparkasse Gelder einzahlen. Natürlich nahm die Geer Bevölkerung überwiegend die Zahlungsmöglichkeit unter 5 c) in Anspruch und zahlte die Raten in den Verkaufsstellen gebührenfrei ein. Diese für die Bevölkerung erleichterte Zahlungsmöglichkeit wurde durch die Anweisung der Verklagten zunichte gemacht, indem die Geer Verkaufs-